

Ausgabe Mai 2015

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

05

THEMEN

UNTERNEHMER	1
Üblicher Betrug gefährdet Vorsteuer des Empfängers	1
Den Investitionsabzugsbetrag nachträglich aufstocken	2
GESETZGEBUNG	2
JStG 2015: Regierungsentwurf ergänzt Gesetz um Wünsche des Bundesrats.....	2
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	3
VGA: Kapitalgesellschaft als nahestehende Person	3
Betrieb gewerblicher Art als Schuldner der Kapitalerträge?...	3
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	3
Häusliches Arbeitszimmer wegen kleinem, lautem Büro.....	3

Übernahme der Studiengebühren durch neuen Arbeitgeber löst Arbeitslohn aus	4
HAUSBESITZER	4
Wie ermittelt das Finanzamt die ortsübliche Vergleichsmiete?	4
Erbschaft: Nur zur Vermietung bestimmte Immobilien sind steuerbegünstigt	5
ALLE STEUERZAHLER	5
Handwerkerleistungen: Absetzungsmöglichkeiten verbessert.....	5
Ausbildungskosten: Einkommensteuerbescheide ergehen vorläufig.....	6

UNTERNEHMER

ÜBLICHER BETRUG GEFÄHRDET VORSTEUER DES EMPFÄNGERS

Wenn der Lieferant eine Umsatzsteuerhinterziehung begeht, ist auch der Vorsteuerabzug des Abnehmers gefährdet. In einem kürzlich vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall hatte eine KG von verschiedenen Lieferanten Altgold angekauft.

Seit 2008 hatte die Steuerfahndung gegen mehrere der Lieferanten wegen Umsatzsteuerhinterziehung ermittelt. Dies hatte sie dem Geschäftsführer der KG auch mitgeteilt. Später hatte sie ihn darüber informiert, wie beim Altgoldhandel betrogen wird. Für das Jahr 2010 versagte das Finanzamt der KG dann den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen einiger dieser Lieferanten.

Die dagegen gerichtete Klage der KG hatte keinen Erfolg. Wie der BFH betonte, kann der **Vorsteuerabzug versagt** werden,

wenn ein Umsatz in eine **vom Lieferanten begangene Steuerhinterziehung** einbezogen ist. Voraussetzung ist, dass der **Leistungsempfänger „bösgläubig“** ist. Das bedeutet, dass er entweder Kenntnis vom Steuerbetrug seines Vertragspartners hatte oder zumindest den Betrug hätte erkennen können. Im Streitfall gingen sowohl Finanzgericht als auch BFH davon aus, dass die Steuerhinterziehung für die KG erkennbar war.

Hinweis: Im Streitfall war es entscheidend, dass die Finanzverwaltung den Geschäftsführer bereits 2008 über die Ermittlungen in Kenntnis gesetzt hatte. Eine Bösgläubigkeit kann aber auch dann angenommen werden, wenn der Leistungsempfänger von einer bestimmten Betrugsmasche in seiner Branche weiß.

Besonders betrugsanfällig waren zuletzt die Elektronik-, Handy- und Schrottbranche. Hier wurde teils der Wechsel der Steuerschuldnerschaft auf den Empfänger angeordnet. Ist auch Ihre Branche betrugsanfällig, sollten Sie vorsichtig vorgehen, um Ihren Vorsteuerabzug nicht zu gefährden.

DEN INVESTITIONSABZUGSBETRAG NACHTRÄGLICH AUFSTOCKEN



Kleine und mittlere Betriebe können die steuermindernde Wirkung einer betrieblichen Investition vorverlegen, indem sie schon vor der Anschaffung des Wirtschaftsguts einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag von maximal 40 % der voraussichtlichen Kosten bilden. Voraussetzung ist, dass sie das begünstigte Wirtschaftsgut innerhalb von drei Jahren anschaffen wollen.

Beispiel 1: Unternehmer A will in den nächsten drei Jahren eine Maschine für voraussichtlich 30.000 € erwerben (Anlagevermögen). Er kann vorab einen Investitionsabzugsbetrag von 12.000 € bilden. Sein steuerlicher Gewinn fällt dadurch niedriger aus, so dass er weniger Steuern zahlt und mehr liquide Mittel für den späteren Kauf zur Verfügung hat.

Aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) geht hervor, dass Betriebe einen bereits gebildeten **Investitionsabzugsbetrag** auch **nachträglich aufstocken** können. Dies ist aber nur **innerhalb des Dreijahreszeitraums** und bei **Einhaltung der gesetzlichen Höchstgrenzen** für Investitionsabzugsbeträge möglich (200.000 € pro Betrieb bzw. 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten).

Beispiel: Ein Jahr vor dem Kauf zeichnet sich für A ab, dass die Maschine wohl doch 40.000 € kosten wird. Er kann den Investitionsabzugsbetrag um 4.000 € auf insgesamt 16.000 € aufstocken.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Rechtsprechung reagieren wird. Momentan folgen die Finanzämter noch einer Weisung des Bundesfinanzministeriums aus 2013, wonach eine nachträgliche Aufstockung nicht möglich ist. Wurde Ihnen eine Erhöhung aberkannt, können Sie jedenfalls Einspruch einlegen und sich auf das BFH-Urteil berufen.

GESETZGEBUNG

JSTG 2015: REGIERUNGSENTWURF ERGÄNZT GESETZ UM WÜNSCHE DES BUNDESRATS

Das Zollkodex-Anpassungsgesetz (alias JStG 2015) konnte Ende letzten Jahres nur deshalb verabschiedet werden, weil die Bundesregierung dem Bundesrat versprochen hatte, dessen nicht umgesetzte Änderungswünsche Anfang 2015 gesetzlich zu berücksichtigen. Das versprochene Gesetz zur **Umsetzung der Protokollerklärung zum Zollkodex-Anpassungsgesetz** ist auch schon in Vorbereitung, allerdings sollen die geplanten Änderungen **größtenteils erst ab 2016** gelten:

- Der ertragsteuerliche Begriff „Inland“ soll erweitert werden, damit künftig auch ausländische Gesellschaften - etwa im Offshore-Bereich - in Deutschland Steuern zahlen.
- Bei Investitionsabzugsbeträgen soll die obligatorische Funktionsbezeichnung für die geplanten Investitionsgüter entfallen. Somit dürfte es Unternehmern künftig leichterfallen, Investitionsabzugsbeträge geltend zu machen.
- Bei Körperschaften soll rückwirkend zum 01.01.2010 die Verlustverrechnung bei konzerninternen Umstrukturierungsmaßnahmen ausgeweitet werden.
- Werden Einbringungsvorgänge nach dem Umwandlungsteuergesetz nach dem 31.12.2014 beschlossen, sollen Gegenleistungen, die neben den Anteilen gezahlt werden, nur noch bis zu 300.000 € bzw. 25 % des Buchwerts möglich sein. (Der „Porsche-Deal“ wäre somit nicht mehr möglich.)

Nach den Eingaben der Verbände und beteiligten Referate hat das Bundeskabinett Ende März den Weg frei gemacht für das reguläre parlamentarische Verfahren. Wir beobachten den weiteren Verlauf für Sie und informieren Sie bei Fortschritten.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

VGA: KAPITALGESELLSCHAFT ALS NAHESTEHENDE PERSON

Viele mittelständische Firmen bestehen aus mehreren Gesellschaften. Dies kann historisch bedingt sein, aber auch den Zweck haben, einzelne Geschäftsfelder voneinander zu trennen und die Haftungsmasse klein zu halten. Allerdings ergibt sich dabei regelmäßig das Problem, dass einzelne Gesellschaften für größere Anschaffungen unterfinanziert sind.

In einem Urteilsfall steuerte daher eine Kapitalgesellschaft (A-GmbH) einen Betrag zur geplanten Anschaffung ihrer Schwester-gesellschaft (B-GmbH) bei, indem sie einen Teil der Anzahlung an den Verkäufer überwies. Die B-GmbH erstattete der A-GmbH den Betrag schon bald zurück. Da das Anschaffungsgeschäft aber nicht zustande kam, überwies der Verkäufer die gesamte Anzahlung an die A-GmbH zurück. Da die B-GmbH die Anzahlung an die A-GmbH schon erstattet hatte, hätte die A-GmbH den erhaltenen Betrag an die B-GmbH weiterreichen müssen.

Folgerichtig aktivierte die B-GmbH eine Forderung gegenüber der A-GmbH. Während die Forderung bestand, verlangte die B-GmbH allerdings keine Zinsen, weshalb der Betriebsprüfer von einer unrechtmäßigen Vorteilsgewährung ausging (**verdeckte Gewinnausschüttung**, vGA). Er argumentierte, dass die A-GmbH der B-GmbH finanziell nur deswegen geholfen hätte, weil sie einen **gemeinsamen Gesellschafter** habe.

Die klagende B-GmbH bestätigte dies zwar, wies aber darauf hin, dass keine vGA vorliegen könne, weil der gemeinsame Gesellschafter nicht an beiden Gesellschaften beherrschend, also überwiegend, beteiligt sei. Der Bundesfinanzhof sah hierin jedoch keinen Ausschlussgrund für die Annahme einer vGA. Bereits 2008 hatte er in einem ähnlichen Fall entschieden, dass eine **beherrschende Stellung** gerade **nicht Voraussetzung** für die Annahme einer vGA ist. Vielmehr reicht es aus, dass eine Kapitalgesellschaft der anderen über ihren gemeinsamen Gesellschafter nahesteht.

BETRIEB GWERBLICHER ART ALS SCHULDNER DER KAPITALERTRÄGE?

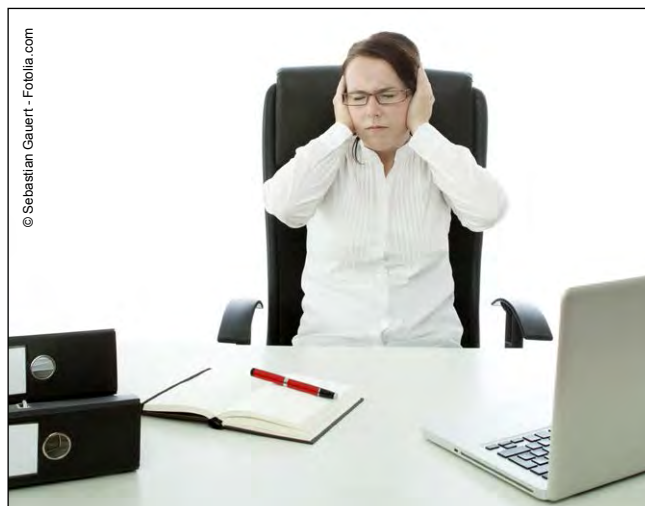
Von „Betrieben gewerblicher Art“ (BgA) ist die Rede, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts einer Tätigkeit nachgeht, die nicht Bestandteil ihrer hoheitlichen Tätigkeit ist, sondern mit der sie ein - ansonsten - privatwirtschaftliches Unternehmen betreibt. Die Gewinne von BgA sind im Gegensatz zu den Einnah-

men aus der hoheitlichen Tätigkeit körperschaftsteuerpflichtig, da es anderenfalls zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber privatwirtschaftlichen Unternehmen derselben Branche kommen würde. So sind Sparkassen beispielsweise zwar Körperschaften des öffentlichen Rechts, unterliegen jedoch als BgA der Körperschaftsteuerpflicht.

BgA kommen entweder in Form eigenständiger juristischer Personen (z.B. Stadtwerke einer Kommune) oder ohne rechtliche Eigenständigkeit vor. Da die Besteuerung von körperschaftsteuerpflichtigen Personen oder Betrieben grundsätzlich zweigeteilt ist (Körperschaftsteuer auf die Gewinne, Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen), ist im Einkommensteuergesetz geregelt, dass **Ausschüttungen aus BgA** auch **kapitalertragsteuerpflichtig** sind. Bislang war umstritten, ob das **auch** dann gilt, wenn die BgA **keine eigenständige Rechtsperson** bilden. Dies hat das Bundesfinanzministerium nun ausdrücklich bestätigt.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER WEGEN KLEINEM, LAUTEM BÜRO



Sofern Sie als Arbeitnehmer von zu Hause aus arbeiten, weil Ihr Büro im Betrieb zu klein oder zu laut ist, können Sie die Kosten für Ihr häusliches Arbeitszimmer nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) möglicherweise als Werbungskosten abziehen. Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Richterin geklagt, die ihr Dienstzimmer im Gericht wegen der geringen Größe und der erheblichen Lärmbelästigung durch eine Bahntrasse als nicht nutzbar empfand. Sie erklärte, dass sie zur Nutzung ihres häuslichen Arbeitszimmers gezwungen sei, dessen Kosten mit 1.250 € als Werbungskosten anerkannt werden müssten.

Hinweis: Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer dürfen nach dem Einkommensteuergesetz nur abgezogen werden, wenn der Raum entweder der Mittelpunkt der gesamten

betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist (Komplettabzug der Kosten) oder für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (beschränkter Abzug mit maximal 1.250 € pro Jahr).

Das Finanzgericht lehnte den beschränkten Abzug der Raumkosten zunächst ab und erklärte, dass die Richterin trotz der Lärmbelastigung und der Raumgröße über einen anderen Arbeitsplatz im Sinne des Gesetzes verfügte. Der BFH hob diese Entscheidung aber auf, da ein **anderer Arbeitsplatz nur dann** für die berufliche Tätigkeit zur Verfügung steht, wenn der Erwerbstätige den Raum **im erforderlichen Umfang tatsächlich nutzen kann**. Sind die zulässigen Grenzwerte für Lärmbelastigung überschritten, ist der Arbeitsplatz nicht geeignet, um eine berufliche Tätigkeit auszuüben. Ein Dienstzimmer ist dann für die erforderlichen Büroarbeiten ungeeignet, wenn **arbeitsschutzrechtliche Vorgaben** (z.B. aus der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) nicht eingehalten werden.

ÜBERNAHME DER STUDIENGEBÜHREN DURCH NEUEN ARBEITGEBER LÖST ARBEITSLohn AUS

Übernimmt ein Arbeitgeber die Gebühren für das berufsbegleitende Studium seines Arbeitnehmers, verspricht er sich davon in der Regel einen Mehrwert für seinen Betrieb. Da versteht es sich von selbst, dass sich der Arbeitgeber eine Rückforderung seiner Leistung vorbehält für den Fall, dass der Arbeitnehmer kurz nach seinem Studium dem Betrieb den Rücken kehrt.

Hinweis: Die Übernahme der Gebühren durch den Arbeitgeber führt beim Arbeitnehmer nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn die Bildungsmaßnahme seine Einsatzfähigkeit im Betrieb erhöhen soll. In diesem Fall wird dem Arbeitgeber ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse an der Bildungsmaßnahme unterstellt. Sofern der Arbeitnehmer aber Schuldner der Gebühr ist, liegt ein solches überwiegend eigenbetriebliches Interesse (und somit Lohnsteuerfreiheit) nur dann vor, wenn der Arbeitgeber eine Kostenübernahme vorab schriftlich zugesagt hat.

Anders stellen sich die lohnsteuerlichen Folgen dar, wenn der Arbeitnehmer nach dem Studium das Unternehmen wechselt und sein **neuer Arbeitgeber die Rückzahlungsverpflichtung des alten Arbeitgebers übernimmt** - er seinen neuen Arbeitnehmer also von den „Altlasten“ aus dem vorherigen Arbeitsverhältnis befreit. Das Finanzministerium Berlin weist darauf hin, dass diese Kostenübernahme nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden der Länder sehr wohl zu **steuerpflichtigem Arbeitslohn** führt, da dem neuen Arbeitgeber **kein überwiegend eigenbetriebliches Interesse** zuzurechnen ist.

HAUSBESITZER

WIE ERMITTELT DAS FINANZAMT DIE ORTSÜBLICHE VERGLEICHSMIETE?

Sofern Sie eine Wohnung zu verbilligten Konditionen vermieten, kann Ihnen der **Werbungskostenabzug für das Mietobjekt anteilig gekürzt** werden. Grund ist eine Regelung im Einkommensteuergesetz, wonach eine Vermietung in einen entgeltlichen (abziehbaren) und einen unentgeltlichen (nicht abziehbaren) Teil aufgespalten werden muss, wenn das Entgelt für die Wohnungsüberlassung **weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete** beträgt.

Besondere Bedeutung hat diese Regelung bei der Vermietung an nahe Angehörige, denn hier liegt es häufig im Interesse beider Parteien, eine möglichst geringe Miete zu vereinbaren. Der Vermieter setzt die Miete dann häufig knapp über dem 66 %-Wert an, um möglichst geringe Mieteinnahmen versteuern zu müssen (unter Ausnutzung des vollen Werbungskostenabzugs). Diese Gestaltung kann allerdings scheitern, wenn das Finanzamt eine höhere ortsübliche Marktmiete annimmt als der Vermieter.

Beispiel: Der Vermieter geht von einer ortsüblichen Marktmiete von 500 € aus und vermietet seine Wohnung daher zu 330 € (66 %) an seine Tochter. Das Finanzamt legt hingegen eine ortsübliche Marktmiete von 600 € zugrunde, so dass der Schwellenwert für eine verbilligte Vermietung bereits bei einer Miete unter 396 € erreicht ist und das Amt daher den Werbungskostenabzug kürzt.

Eine neue Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main zeigt, wie die Finanzämter die anzusetzende **Vergleichsmiete ermitteln**. Danach gilt:

- Als ortsübliche Marktmiete setzen die Ämter die ortsübliche Kaltmiete plus die nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten an. Es wird also die tatsächlich gezahlte mit der ortsüblichen Warmmiete verglichen.
- Zu den umlagefähigen Kosten zählen insbesondere die Grundsteuer, die Kosten für Wasser und Abwasser, Heizung, Straßenreinigung und Müllabfuhr, Beleuchtung, Gartenpflege, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung und für den Hauswart.
- Sofern die Wohnung vor der Angehörigenüberlassung an fremde Dritte vermietet war, können die Finanzämter in der Regel den zuvor vereinbarten Mietpreis als ortsübliche Vergleichsmiete ansetzen.
- Wurde die Wohnung zuvor nicht fremdvermietet, sollen die Ämter die ortsübliche Miete regelmäßig anhand der örtlichen Mietspiegel ermitteln. Sind darin Rahmenwerte genannt, kann der untere Wert angesetzt werden.

- Existiert für die betroffene Kommune kein Mietspiegel, sollen die Ämter unter anderem auf verwaltungseigene Mietwertkalkulatoren und Internetrecherchen in Immobilienportalen zurückgreifen.

Hinweis: Als Vermieter sollten Sie Ihre Wertfindung ausführlich dokumentieren und durch aussagekräftige Unterlagen wie beispielsweise Internetangebote belegen können, wie Sie Ihre (niedrigere) Vergleichsmiete ermittelt haben.

ERBSCHAFT: NUR ZUR VERMIETUNG BESTIMMTE IMMOBILIEN SIND STEUERBEGÜNSTIGT



Für **geerbte Mietobjekte** sieht das Erbschaftsteuergesetz einen **verminderten Wertansatz** vor. Diese dürfen mit lediglich 90 % ihres Werts in den erbschaftsteuerlichen Erwerb einfließen, sofern sie

- zu Wohnzwecken vermietet oder zu einer solchen Vermietung bestimmt sind,
- innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums liegen und
- nicht zum begünstigten Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Mit dieser Vergünstigung will der Gesetzgeber Wettbewerbsnachteile ausgleichen, die privaten Immobilienbesitzern gegenüber nicht mit Erbschaftsteuer belasteten institutionellen Immobilienanbietern erwachsen.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt entschieden, dass der verminderte Wertansatz **nicht für ein leerstehendes Einfamilienhaus** beansprucht werden kann, das **erst zwei Jahre nach dem Erbfall vom Erben vermietet** wird. Im Entscheidungsfall hatte die Erblasserin das Objekt zunächst selbst bewohnt, war aber zwei Monate vor ihrem Tod in ein Al-

tenpflegeheim umgezogen. Nach ihrem Umzug bzw. Tod stand das Haus leer.

Ob eine Immobilie für die Vermietung bestimmt ist und somit steuerbegünstigt vererbt werden kann, muss nach der Entscheidung des BFH im Zeitpunkt der Entstehung der Erbschaftsteuer geprüft werden, bei Erwerben von Todes wegen somit regelmäßig beim Tod des Erblassers. Zur Vermietung bestimmt ist ein Objekt, wenn der Erblasser bereits eine konkrete Vermietungsabsicht hatte, mit deren Umsetzung er schon begonnen hatte. Es muss **anhand objektiver nachprüfbarer Tatsachen erkennbar** sein, dass die **Vermietung beabsichtigt** war.

Hinweis: Da der Steuerschuldner die Feststellungslast trägt, ist eine gute Beweisvorsorge wichtig. Als Nachweise kommen etwa geschaltete Vermietungsanzeigen oder erteilte Makleraufträge in Betracht.

Im Urteilsfall konnte der BFH im Todeszeitpunkt der Erblasserin noch keine Vermietungsabsicht erkennen; entsprechend objektiv nachprüfbare Tatsachen lagen nicht vor.

Hinweis: Die Finanzverwaltung lässt den verminderten Wertansatz für im Besteuerungszeitpunkt leerstehende Objekte zu, wenn diese wegen Mieterwechsels oder Modernisierung vorübergehend nicht vermietet waren. Steht das Objekt nach der Erbschaft hingegen wie im Urteilsfall mehrere Jahre leer, kommt ein verminderter Wertansatz nicht in Betracht.

ALLE STEUERZAHLER

HANDWERKERLEISTUNGEN: ABSETZUNGSMÖGLICHKEITEN VERBESSERT

Handwerkerleistungen im Privathaushalt können mit 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 € pro Jahr, von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Gesetzgeber und Finanzverwaltung haben allerdings - wie in allen Bereichen des Steuerrechts - enge Grenzen definiert, innerhalb derer ein Kostenabzug zulässig ist. Wird der Handwerker beispielsweise in bar bezahlt oder in einem eigenen Vermietungsobjekt beschäftigt, kann der 20%ige Steuerbonus nicht beansprucht werden.

Der Neue Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. weist in einer aktuellen Pressemitteilung darauf hin, dass der **Steuerbonus für Handwerkerleistungen** mittlerweile durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) **steuerzahlerfreundlicher** ausgestaltet worden ist. Auf folgende Punkte geht er dabei ein:



- **Leistungen außerhalb des Grundstücks:** Bisher hatte die Finanzverwaltung den Steuerbonus für Leistungen außerhalb der Grundstücksgrenzen stets verwehrt. Der BFH hatte 2014 jedoch entschieden, dass Gebühren eines Wasser- und Abwasseranschlusses an das öffentliche Versorgungssystem steuerlich anzuerkennen sind, auch wenn die Arbeiten außerhalb der Grundstücksgrenzen erfolgt sind. Die Finanzverwaltung hat diese Rechtsprechung mittlerweile anerkannt, so dass Privathaushalte in gleichgelagerten Fällen einen Kostenabzug erreichen können.
- **Aufteilung im Schätzungswege:** Da Materialkosten nach dem Einkommensteuergesetz nicht abgezogen werden dürfen, verlangen die Finanzämter derzeit, dass die begünstigten Lohnkosten in den Handwerkerrechnungen separat ausgewiesen werden. Der Verband erklärt, dass die Rechtsprechung mittlerweile eine Kostenaufteilung im Schätzungswege anerkannt hat, worauf man sich in vergleichbaren Fällen berufen kann. Im Urteilsfall zum Hauswasseranschluss hatte der BFH schätzungsweise 60 % der Gesamtkosten anerkannt.
- **Dachgeschossausbau und Wintergartenbau:** Bislang hatte die Finanzverwaltung den Steuerbonus nicht für Handwerkerkosten in Zusammenhang mit Ausbauten und Erweiterungen am Haus gewährt. Aufgrund der neueren BFH-Rechtsprechung hat die Finanzverwaltung aber mittlerweile eingelenkt

und beispielsweise auch die Lohnkosten für den nachträglichen Bau eines Wintergartens oder einen Dachgeschossausbau anerkannt. Der Verband erklärt, dass es bei solch umfangreichen Baumaßnahmen allerdings wichtig ist, die Bezahlung auf zwei Jahre zu verteilen, da dann zweimal eine Steuerersparnis von 1.200 € beansprucht werden kann und die Kosten nicht gekappt werden.

AUSBILDUNGSKOSTEN: EINKOMMEN- STEUERBESCHIED ERGEHEN VORLÄUFIG

Sind die Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung und ein Erststudium als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar? Der deutsche Gesetzgeber verneint diese Frage und lässt die Kosten derzeit nur zum Sonderausgabenabzug zu (mit maximal 6.000 € pro Jahr). Der Bundesfinanzhof hat dies 2014 als verfassungswidrig eingestuft und erklärt, dass **Berufsausbildungskosten** beruflich veranlasst sind und daher zum **Werbungskostenabzug** zugelassen werden müssen. Er legte daher dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob das Abzugsverbot mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

In Reaktion auf das anhängige Verfahren hat das Bundesfinanzministerium erklärt, dass **Einkommensteuerbescheide** hinsichtlich der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben nunmehr **vorläufig** ergehen.

Hinweis: Der Vorläufigkeitsvermerk, den die Finanzämter Einkommensteuerbescheiden ab 2004 nun beifügen müssen, hat zur Folge, dass diese später (punktuell) geändert werden können, wenn die gerichtliche Überprüfung zugunsten von Auszubildenden und Studenten ausfällt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Mai 2015						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

11.05.2015 (15.05.2015*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.05.2015 (18.05.2015*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

27.05.2015

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.